

Synopse der Stellungnahmen zum Teilregionalplan Landwirtschaft (Träger öffentlicher Belange)

lfd. Nr.	TöB Nr.	Behörden und Institutionen	Anregen / Bedenken	+/ 0/-	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
25.1	1.6.1	Landratsamt Calw, Amt 34 Bauordnung (Eingang der Stellungnahme: 10.05.16)	Zur erfolgten Herabstufung von Vorrang- zu Vorbehaltsgebieten auf Gemarkung Nagold-Hochdorf: In der berichtigten Fassung der Raumnutzungskarte Stand 09/2015 sind zwei Flächen von Vorrang- zu Vorbehaltsgebieten herabgestuft. Laut Wirtschaftsfunktionskarte handelt es sich um Vorrangflächen. Die Begründung unter der lfd. Nr. 179 (der Synopse mit Stand vom 01.02.2016, Anm.d.V.) ist nicht nachvollziehbar, da es bereits am Ortsrand „weiße“ bzw. Vorbehaltsgebiete gibt. In der Begründung wird angeführt, dass die Herabstufung für eine bedarfsgerechte Wohnbauentwicklung notwendig ist. Unklar erscheint, in wie weit eine Fläche in unmittelbarer Nähe zu einem großen regionalbedeutsamen Betrieb mit Tierhaltung (Emissionen) für Wohnbebauung in Betracht kommen kann. Neben dem Flächenverlust in direkter Hoflage würde eine Wohnbebauung an dieser Stelle die Betriebsentwicklung des einzigen regionalbedeutsamen Betriebs in Hochdorf erheblich beeinträchtigen. Die beabsichtigte Herabstufung würde auch nicht mit der Begründung der Plansätze konform gehen („Es ist insbesondere darauf zu achten, dass es durch das „Heranrücken“ vor allem von neuen Wohngebieten nicht zu wirtschaftlich relevanten Nutzungseinschränkungen dieser Betriebe kommt.“). Folglich bitten wir wieder um eine Darstellung als Vorranggebiet.	-	Die Flächen rund um Hochdorf weisen in der Tat die fachliche Qualität von Vorranggebieten auf. Im Zuge einer Gesamtabwägung ist es jedoch Aufgabe der Regionalplanung, zwischen den unterschiedlichen Belangen/Interessen abzuwägen. Damit soll einerseits der Landwirtschaft, andererseits aber auch einer nachvollziehbaren Eigenentwicklung des Ortsteils Hochdorf (Antrag der Stadt Nagold) Rechnung getragen werden. Dieses Spannungsfeld reflektiert die beabsichtigte Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft in Nagold-Hochdorf. Flächen, die als Vorranggebiete für die Landwirtschaft ausgewiesen werden sollen sowie verbindliche Grünzüge und Grünzäsuren schließen eine bauliche Nutzung von vornherein aus. Entsprechende regionalplanerische Festlegungen schlagen bei Nagold-Hochdorf durch. Auch ist anzumerken, dass dem eigentlichen Wunsch der Stadt Nagold, einen „weißen Kragen“ um Hochdorf auszuformen und damit auf die Festlegungen von landwirtschaftlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu verzichten, im Interesse der Landwirtschaft nicht stattgegeben wurde. Die derzeit vorgesehenen Vorbehaltsgebiete im Süden und Nordwesten von Hochdorf wären im Zuge späterer Verfahren (Flächennutzungsplanung) als Abwägungsbelang im Zuge der seitens der Stadt Nagold noch zu konkretisierenden Siedlungsentwicklung zu berücksichtigen. Sie dürften nur in einem nachvollziehbaren Umfang beansprucht werden. Eine im Rahmen der Flächennutzungsplanung zu konkretisierende Eigenentwicklung dürfte rechnerisch in etwa bei einer Größenordnung von ca. 3 Hektar liegen.

Synopse der Stellungnahmen zum Teilregionalplan Landwirtschaft (Träger öffentlicher Belange)

Ifd. Nr.	TöB Nr.	Behörden und Institutionen	Anregen / Bedenken	+/ 0/-	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
					<p><i>Fortsetzung:</i> Die Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft würden damit im Rahmen der Abwägung bei weitem nicht vollumfänglich einer Siedlungsentwicklung zugeführt werden.</p> <p>Im Zuge einer weiteren bauleitplanerischen Abwägung wäre gemäß V 11 zudem zu klären, ob durch das Heranrücken von weiterer Wohnbebauung der regionalbedeutsame Hof gefährdet werden würde. Festzuhalten ist, dass bereits heute Wohnfunktionen und landwirtschaftliche Hofstelle in unmittelbarer räumlicher Nachbarschaft die örtliche Situation prägen. Für den Fall einer sich tatsächlich konkretisierenden Wohnentwicklung im Nordwesten von Hochdorf wäre immissionsschutzrechtlich zu prüfen, ob es zu Nutzungseinschränkungen des regionalbedeutsamen Betriebes käme.</p>
25.2	1.6.1	Landratsamt Calw, Amt 34 Bauordnung (Eingang der Stellungnahme: 10.05.16)	<p>Hinweis seitens des Forstes: S. 2 der Ergänzungen stellt unter dem Grundsatz der Sonderaufgabe Mindestflur fest, dass bei einer unvermeidbaren Inanspruchnahme der Mindestflur „ein Ausgleich durch Rückversetzen des Waldrandes anzustreben“ ist.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass eine Rücknahme von Waldrändern eine Waldumwandlung i.S.d. Landeswaldgesetzes darstellt und nur im Rahmen eines entsprechenden Verfahrens nach §§ 9-11 LWaldG genehmigt werden kann.</p> <p>Im Übrigen wird darauf an anderen Stelle der Ergänzungen hingewiesen (S. 8, 1. Spiegelstrich; S. 7, 3. Absatz).</p>	0	<p>Kenntnisnahme. Der Hinweis bezieht sich auf Plansatz G (4), der unverändert aus dem Regionalplan 2015 Nordschwarzwald übernommen wurde und im laufenden Verfahren nicht zur Disposition steht. Die fachrechtlichen Anforderungen und Verfahren gemäß Landeswaldgesetz sind bekannt.</p>